DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 05/2022
16. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) 2
- Bekanntmachung von Bauleitplänen / Offenlegung von Bauleitplänen Hier: Bebauungsplan 1250 – Nächstebrecker Straße/Bramdelle – 3
- Bekanntmachung von Bauleitplänen / Offenlegung von Bauleitplänen Hier: Bebauungsplan 1275 – Rudolfstraße/Buchenstraße - 7
- Planfeststellungsverfahren nach § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73, 76 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Wuppertal (Baul. Änderung): Erneuerung Rauenthaler Tunnel“, Bahn-km 0,531 bis 1,644 der Strecke 2700 Wuppertal- Oberbarmen – Opladen in Wuppertal (Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins im Anhörungsverfahren) 11
- Bekanntmachung der Jägerprüfung 2022 14
- Kommunalwahlen am 13. September 2020 hier: Wahl der Bezirksvertretung Ronsdorf 15
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 16
- Öffentliche Zustellungen 17

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 07.12.2021 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 § 1 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 1-2 vom 13.01.2022) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 GkG hingewiesen

Bekanntmachung von Bauleitplänen

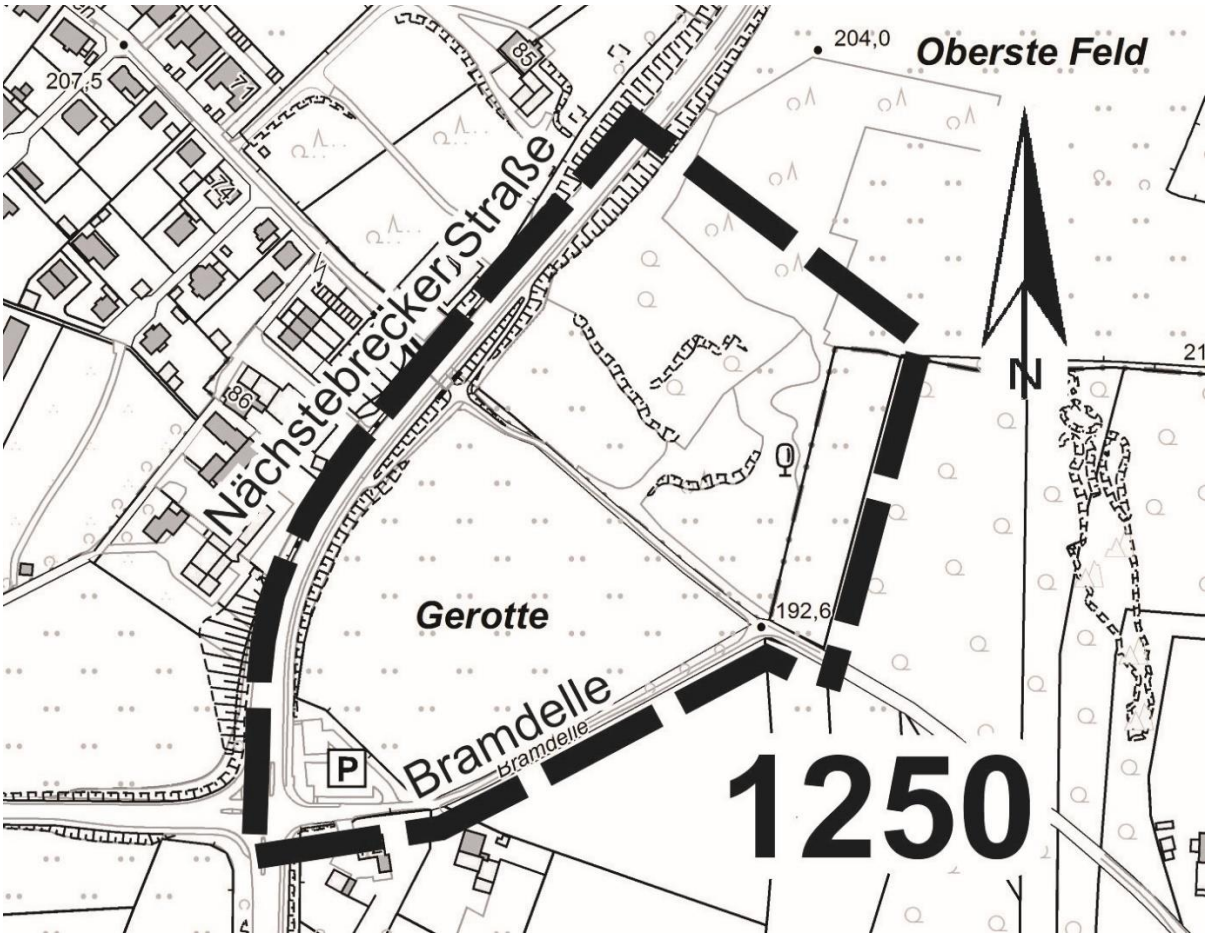
Offenlegung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1250 – Nächstebrecker Straße/Bramdelle –

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein.

2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes 1250 einschließlich der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Entwicklung von Gewerbeflächen östlich der Nächstebrecker Straße (L 58)/Bramdelle

Hinweise

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl I, S. 353) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet vom 23.02. bis 25.03.2022 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im linken Eingangsbereich im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregelungen während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt unter Einhaltung der Pandemieregeln eingesehen werden.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene einsehbar.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus – Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an die Bauleitplanung im Ressort Bauen und Wohnen unter T. 0202 563 5983 und T. 0202 563 6696 wenden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 23.02. bis 25.03.2022 (einschließlich) schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. o.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 10.02.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter
http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 14.02.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

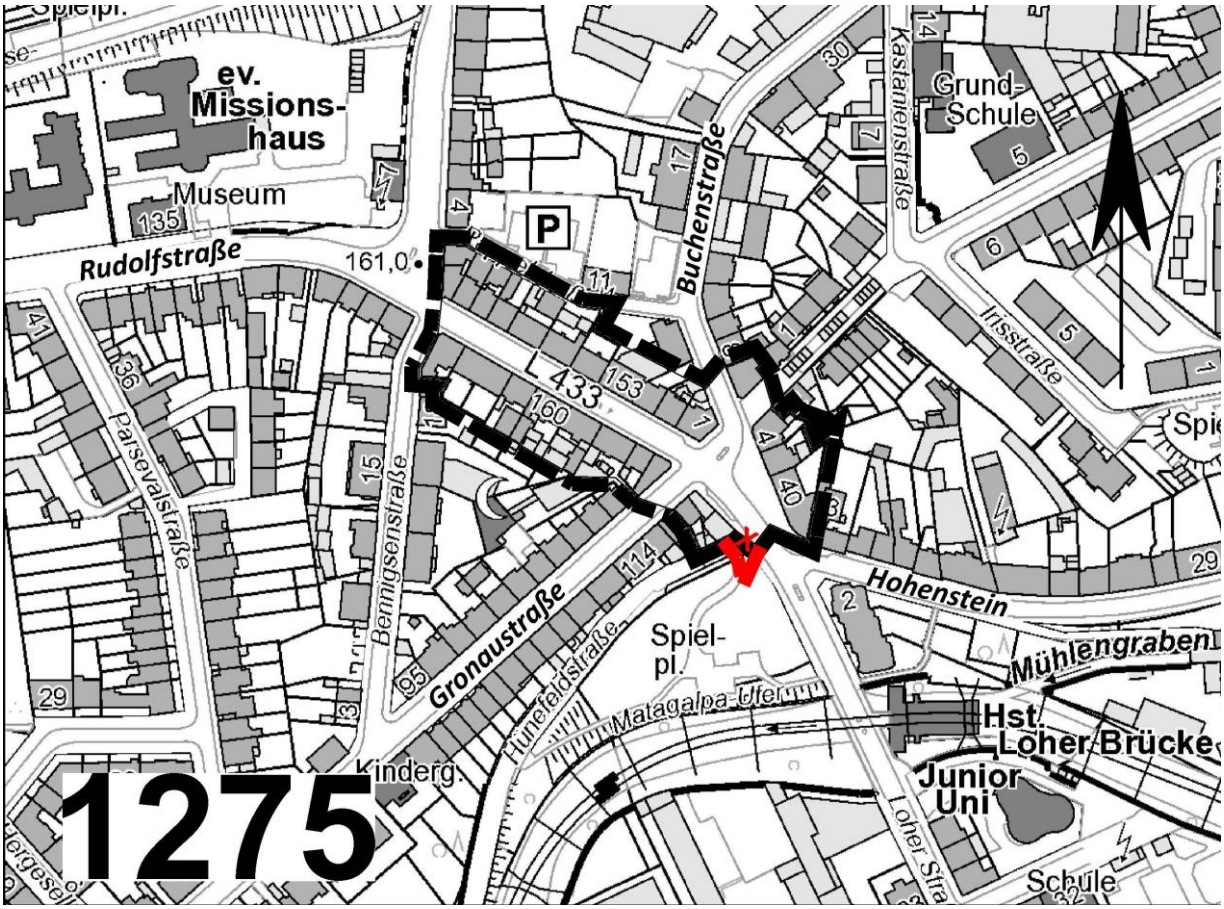
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Offenlegung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1275 – Rudolfstraße/Buchenstraße -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1275 - Rudolfstraße / Buchenstraße – wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geringfügig abgeändert und umfasst nun zusätzlich eine kleine Fläche der Verkehrsfläche Hünefeldstraße und dem Spielplatz Loher Brücke, um Lücken zu angrenzenden Bebauungsplänen zu vermeiden.
2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 1275 - Rudolfstraße / Buchenstraße – einschließlich der Begründung wird (für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Verbindliche Steuerung der im Plangebiet zulässigen Vergnügungsstätten

Hinweise

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl I, S. 353) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet vom 23.02. bis 25.03.2022 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im linken Eingangsbereich im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregelungen während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt unter Einhaltung der Pandemieregeln eingesehen werden.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene einsehbar.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus – Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an die Bauleitplanung im Ressort Bauen und Wohnen unter T. 0202 563 5983 und T. 0202 563 6834 wenden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 23.02. bis 25.03.2022 (einschließlich) schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. o.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 10.02.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter
http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 14.02.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bezirksregierung
Düsseldorf

Aktenzeichen 25.17.01.01-10/6-20 **Düsseldorf, den 14.02.2022**

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73, 76 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Wuppertal (Baul. Änderung): Erneuerung Rauenthaler Tunnel“, Bahn-km 0,531 bis 1,644 der Strecke 2700 Wuppertal- Oberbarmen – Opladen in Wuppertal

Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins im Anhörungsverfahren

Für das oben genannte Vorhaben wurde ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 31.05.2021 bis einschließlich 30.06.2021 (1. Offenlage Ausgangsverfahren) sowie vom 09.08.2021 bis einschließlich 08.09.2021 (2. Offenlage), zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Anhörung wird nun durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 bis 5 i.V.m. § 1 Nr. 19 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) fortgesetzt. Diese Online-Konsultation ersetzt den gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW durchzuführenden Erörterungstermin, der aufgrund der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Einschränkungen entfällt.

Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Die schriftliche Benachrichtigung erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde. Diese Benachrichtigung beinhaltet ein Passwort für den Abruf der Unterlagen online in einem geschützten Raum. Die Einwender erhalten die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin zu ihrer Einwendung ausschließlich per Post.

Die Unterlagen werden in der Zeit vom

28.02.2022 bis einschließlich 28.03.2022

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlage“ (http://url.nrw/offenlage) abrufbar sein.

Den Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich zu den bereitgestellten Informationen bis zum Ablauf des 28.03.2022 schriftlich oder elektronisch zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG). Zur Teilnahme berechtigt sind neben den Beteiligten und Einwendern auch Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Teilnahme der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden. Eine Wiederholung der Einwendung ist somit nicht erforderlich.

2. Die Einwendungsfrist ist seit dem 02.08.2021 bzw. 08.10.2021 (erste und zweite Offenlage) abgelaufen. Alle erst danach eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Planfeststellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Die Vertretung durch einen Vertreter ist möglich. Die Vollmacht muss in diesem Fall der Planfeststellungsbehörde innerhalb der Frist zur Stellungnahme zugehen. Auf Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht.

4. Wurde auf Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben ein Vertreter benannt, erfolgt unabhängig von der Teilnahmemöglichkeit der Unterzeichnenden die Online-Konsultation in der Regel nur mit dem Vertreter.

5. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.

6. Die Online-Konsultation stellt nach § 5 PlanSiG die Anhörung der von der betroffenen Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen im Sinne von § 73 Abs. 6 VwVfG NRW dar.

7. Beiträge im Rahmen dieser Konsultation werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

8. Sollten Probleme beim Aufrufen des Links, der zur geschützten Ablage führt, oder beim Abrufen der dort abgelegten Dateien entstehen, wird an die Anhörungsbehörde verwiesen (Ansprechpartner: Herr Olaf Jack, Tel.: 0211-4753124, E-Mail: olaf.jack@brd.nrw.de).

9. Sollten sich Personen als von dem Vorhaben Betroffene ansehen, die nicht separat über das Passwort zu der geschützten Ablage informiert wurden, sollen sich diese ebenfalls an die Planfeststellungsbehörde wenden (Ansprechpartner: Siehe Ziffer 8).

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG ff, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 25 Verkehr
Im Auftrag
gez. Littig

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
- Untere Jagdbehörde -

Bekanntmachung der Jägerprüfung 2022

Die Stadt Wuppertal als Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung 2022 – sofern es die aktuelle Corona-Lage zulässt - wie folgt durch:

Schriftliche Prüfung
am Mittwoch, dem 20.04.2022, Beginn 15.00 Uhr, im Ratssaal, Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Jagdliche Schießprüfung
am Donnerstag, dem 21.04.2022, ab 09.00 Uhr auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft Ennepe-Ruhr e.V. in 58339 Breckerfeld-Ehringhausen;

Mündlich-praktische Prüfung
am Freitag, dem 22.04.2022 ab 8.00 Uhr in den Räumen der Friedrich-Bayer-Realschule, Jung-Stilling-Weg 45, 42349 Wuppertal

Nachprüfungstermin
für die jagdliche Schießprüfung und mündlich-praktische Prüfung ist am Freitag, dem 30.09.2022, ebenfalls auf dem o. a. Schießstand. Sofern nur eine mündlich-praktische Nachprüfung erforderlich ist, findet diese im Raum A-350, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal statt.

Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Das Flintenschießen wird auf Kipphasen durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung mit den erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens **23.02.2022** einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004;
4. ein amtliches Behördenführungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

Antragsformulare und Unterlagen können im Serviceportal ausgefüllt und eingereicht werden.
www.serviceportal.wuppertal.de

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Jägerprüfung zu den geplanten Prüfungsterminen von der dann bestehenden Corona-Situation abhängig ist. Eine ggfls. notwendige Verschiebung oder eine Absage wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Wuppertal, den 08.02.2022

gez. Minas
Beigeordneter

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Wählergemeinschaft für Wuppertal - WfW - für die Bezirksvertretung Ronsdorf gewählte Bewerber,

Traeder, Thomas,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Wirkung zum 31.01.2022 wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter lfd. Nr. 2 des Listenwahlvorschlages der WfW benannte Bewerber,

Mesenholl, Meinhard,
geb. 1939 in Wuppertal,
Rentner, 42369 Wuppertal,
E-Mail: meinhard.mesenholl@fw-fraktion.de

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 11. Februar 2022

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn. 3418224089, 3417681370, 3011569013, 3010875874, 3011109430, 3012057653

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 10.02.2022 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

3426827816

Wuppertal, den 10.02.2022 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO